

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49
99403 Weimar

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

(Siegel)

Vertrag geprüft und registriert am: _____

Reg.-Nr.: _____

I. A.

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

E-Mail-Adresse: _____ Tel.-Nr. _____

Anschrift der/des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb): _____

und der/dem Auszubildenden

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit Land _____

Gesetzl. Vertreter _____

Namen, Vornamen der gesetzl. Vertreter _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

Verantwortliche(r) Ausbilder(in):
geb. am: _____wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung
im Ausbildungsberuf _____

mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt _____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung (§ 5 BBiG) geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind von der/dem Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

- A** Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung _____ Monate. Diese verringert sich durch die voraus-
gegangene Berufsausbildung/Vorbildung im Beruf: _____
um _____ Monate und _____ Tage. (Bitte Nachweis beifügen.)
entsprechende Verkürzung beantragt (Bitte Nachweis beifügen.)
Das Berufsausbildungsverhältnis (TT.MM.JJJJ):
beginnt am _____ endet am _____

- B** Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate.

- C** Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach **D**
(§ 3 Nr. 12) in _____

_____ und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise
zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen
Arbeitsstellen statt.

- D** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
(§ 3 Nr. 12)

Art: _____

Ort: _____

Dauer: _____

- E** Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene
Vergütung (§ 5); diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

Euro	_____	_____	_____	---
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

- F** Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:
schriftlich _____ elektronisch _____

- G** Die regelm. tgl. Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt _____ Std.
Die regelm. wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Std.
Teilzeitausbildung wird beantragt ja _____ nein _____

Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das
Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche
Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu
beachten.

- H** Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub
nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein
Urlaubsanspruch

im Jahr	_____	_____	_____	_____	_____
Werktage	_____	_____	_____	_____	_____
Arbeitstage	_____	_____	_____	_____	_____

- I** Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und
Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum: _____

Die/Der Ausbildende: (Stempel und Unterschrift) _____**Die/Der Auszubildende:** (Vor- und Familienname) _____**Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden** _____

Vater und Mutter/Vormund _____

§ 1 - Ausbildungszeit

- (Dauer)** siehe A*).
- (Probezeit)** siehe B*)
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. 2 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
- (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

§ 2 - Ausbildungsstätte(n) siehe C*)

§ 3 - Pflichten des Ausbildenden

Der/die Auszubildende verpflichtet sich,

- (Ausbildungsziel)**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (Ausbilder/in)**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- (Ausbildungsordnung)**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- (Ausbildungsmittel)**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
die/den Auszubildenden/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach § 3 Nr. 12 durchzuführen sind;
- (Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises)**
der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (Sorgepflicht)**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (Ärztliche Untersuchungen)**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sind Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (Eintragungsantrag)**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung einer Kopie der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen, entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- (Anmeldung zu Prüfungen)**
die/den Auszubildenden rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
zu organisieren, soweit sie nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C*) vermittelt werden können.

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- (Lernpflicht)**
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb zur Kenntnis vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, zuständige Stelle und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;
- (Weisungsgebundenheit)**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder/von der Ausbilderin oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- (Betriebliche Ordnung)**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (Sorgfaltspflicht)**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (Betriebsgeheimnisse)**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises)**
einen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der/dem Ausbilder/in vorzulegen;
- (Benachrichtigung bei Fernbleiben)**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

- (Höhe und Fälligkeit)** siehe E*)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (Sachleistungen)**
Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die als Anlage beigefügte Regelung (falls zutreffend, Anlage beifügen).
- (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in der/dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht überschreiten.
- (Berufskleidung)**
Wird von der/vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr/ihm zur Verfügung gestellt.
- (Fortzahlung der Vergütung)**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)**
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

- (Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit)** siehe G*).
- (Teilzeitausbildung)** siehe G*).
- (Urlaub)** siehe H*).
- (Lage des Urlaubs)**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 - Kündigung

- (Kündigung während der Probezeit)**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (Kündigungsgründe)**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
b) vom der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (Form der Kündigung)**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (Unwirksamkeit einer Kündigung)**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die/der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Nr. 2 b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mithilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsbereich in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBiG). Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen siehe I*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.